

rechtswidrig gewesen seien. Begründet wird dies damit, dass keine eigenverantwortliche Prüfung des Gesichts im Hinblick auf die erforderlichen Voraussetzungen für den Erlass eines Durchsuchungsbeschl. erfolgt sei, insb. habe es keine Vernehmung des Zeugen [...] gegeben, aus der ersichtlich gewesen wäre, ob dieser Zeuge eigene Angaben oder Angaben Dritter bekundet habe.

Das *AG Hohenstadt* hat der Beschwerde nicht abgeholfen.

II. Die Beschwerde ist zulässig und aufgrund der bereits durchgeführten Durchsuchung als Antrag auf nachträgliche Feststellung der Rechtmäßigkeit der angeordneten Durchsuchung zu betrachten. Aufgrund der Intensität des Gesundheitszustands besteht ein erhebliches Interesse an der Feststellung der Rechtmäßigkeit. Dieser Antrag ist nach begründet.

Voraussetzung für die Anordnung der Durchsuchung gem. § 102 StPO ist die Wahrscheinlichkeit, dass eine bestimmte Straftat bereits begangen und nicht nur straflos vorbereitet worden ist. Hierfür müssen zumindest tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Darüber hinaus bedarf es zur Anordnung der Durchsuchung nach der aufgrund kriminalpolizeilicher Erfahrung begründeten Ansicht, dass der Zweck der Durchsuchung, das heißt die Auffindung von Beweismitteln, erreichbar ist. Die Durchsuchung muss zudem, unter Berücksichtigung der Schwere der konkreten Straftat, zur Stärke des Tatverdachts und zur Stärke des Auffandeverdachts verhältnismäßig sein. Diese Voraussetzungen sind anhand der Aktenlage, die dem entscheidenden Richter zum Zeitpunkt der Anordnung der Durchsuchung vorgelegen haben, zu beurteilen.

Damach war die angeordnete Durchsuchung unter Berücksichtigung der dem Richter vorliegenden Aktenlage jedenfalls nicht verhältnismäßig. Zwar begründeten die mit der Anzeige mitgereichten Wahrnehmungen hinsichtlich von Schüssen im Landschaftsrauschgebiet einen Anfangsverdacht hinsichtlich einer möglichen Jagdwilderei, jedoch ist aufgrund der Mitteilungen bzw. Strafanzeigen des [...], der jedenfalls nicht selber die Beobachtungen tätigte, sondern die Mitteilungen von Mitarbeitern wiedergab, unklar, inwieweit dem beschriebenen Fibersag, dessen Halter der Besch. nach Aktenlage ist, und dem beobachteten männlichen Personen im jugendlichen Kleidung überhaupt die Schussabgabe zuzuordnen ist. Es erfolgte keine Vernehmung von unmittelbaren Augen- und Ohrenzeugen, deren Beobachtungen nach im Hinblick auf bewusste oder unbewusste Rückschüsse hinterfragt worden wären. Insofern wurde weder der Zeuge [...] im Hinblick auf die näheren Umstände seiner Beobachtungen vernommen noch die Schwere der besagten Zeugen [...].

Unter Berücksichtigung der Schwere des Eingriffs der angeordneten Durchsuchung und unter Berücksichtigung der sehr engen Anhaltspunkte dafür, dass der Plew der beiden beobachteten männlichen Personen überhaupt mit der Schussabgabe im Landschaftsrauschgebiet in Verbindung gebracht werden konnte, da eine Vernehmung mit der Möglichkeit der Hinterfragung der Beobachtungen nicht erfolgt ist, war der Durchsuchungsbeschl. auf dieser Grundlage rechtswidrig. Zudem hätte es der Gesundheit der Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die Tatschwere, den Grad des Tatverdachts sowie des Auffandeverdachts erfordert, die unmittelbaren Augenzeugen [...] zu den genauen Umständen ihrer Beobachtung vor Erlass eines Durchsuchungsbeschl. zu vernehmen.

Mitgeteilt von RA *Wolfgang Sieders*, Braunschweig.

Hauptverhandlungshaft

StPO § 230

Der Vorführungsbefehl hat als weniger einschneidende Maßnahme den Vorrang vor dem Haftbefehl gem. § 230 StPO, wenn er sich nicht absehbar als erfolglos erweist. Dies ist jedenfalls dann nicht der Fall, wenn sich Angeklagte ersichtlich die Anreise zum Gericht nicht leisten können.

LG Löhbeck, Beschl. v. 10.03.2022 – 4 Qs 47/22

Aus dem Gründen: Gegen den Angekl. war am 10.11.2021 durch das *AG Albstadt* Haftbefehl erlassen worden, weil er nicht zum Termin zur Hauptverhandlung vom selben Tag erschienen war und er sein Fehlen nicht ausreichend entschuldigend hat.

Die vom *AG* angeordnete Haft ist im Hinblick auf die Strafverurteilung bei einer Anklage zum Strafrichter [wegen des Vorwurfs der Urkundenfälschung], nach unter Berücksichtigung der erheblichen Vorstrafen des Angekl., unverhältnismäßig.

Der Vorführungsbefehl hat als weniger einschneidende Maßnahme den Vorrang vor dem Haftbefehl, wenn er zureicht (Meyer-Götsche/Schmitt-StPO, 64. Aufl. 2021, § 230 Rn. 19). Die Vorführung des Angekl. in hiesiger nicht erfolglos versucht worden. Es ist nach nicht ersichtlich, dass der Angekl. entschlossen ist, der Hauptverhandlung in jedem Fall fernzubleiben, so dass eine Vorführung keinen Erfolg versprechen würde. Vorläufig ergibt sich aus dem Telefonvermerk vom 09.11.2021, dass der Angekl. meinte, sich die Anreise zum Termin finanziell nicht leisten zu können und er sich deswegen mit dem Gericht und seiner Bewährungsbehörde in Verbindung gesetzt hat. Das der Angekl., der nach Angaben der Bewährungsbehörde der *Kammer* gegenüber schwer disziplinär ist und seinen Lebensunterhalt durch Leistungen vom Jobcenter zu bestreiten versucht, tatsächlich lediglich nicht über ausreichende finanzielle Mittel für die Anreise zum Termin verfügt hat, ist zudem überaus dubios. [...]

Mitgeteilt von RA Prof. Dr. *Helmut Pollähne*, Boesem.

Notwendigkeit der Verteidigung wegen drohender Gesamtstrafe

StPO § 140 Abs. 2; StGB § 55

Bei einer in einem Parallelverfahren zu erwartenden Gesamtstrafe von mehr als einem Jahr ist wegen der Schwere der zu erwartenden Rechtsfolge die Verteidigung notwendig, selbst wenn im laufenden Verfahren nur eine geringe Strafe droht (hier: 30 Tagessätze wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis).

LG Hildesheim, Beschl. v. 13.06.2023 – 3 Qs 60/23

Mitgeteilt von RA *Jan-Robert Fack*, Braunschweig.

Anm. d. Red.: S. dazu bereits den Beschluss desselben Kammer v. 25.11.2022 – 3 Qs 135/22.

Notwendigkeit der Verteidigung aus Gründen der Fairness

StPO § 140 Abs. 2; EMRK Art. 6 Abs. 1

Sind sowohl Mitangeklagte als auch die Nebenklage anwaltlich vertreten, ist die Verteidigung aus Gründen der

Fairness jedenfalls dann notwendig, wenn die Art des erhobenen Vorwurfs (hier: gemeinschaftliche gefährliche Körperverletzung) dies geboten erscheinen lässt.

LG Magdeburg, Beschl. v. 23.03.2023 – 25 Qs 55/23

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

Notwendigkeit der Verteidigung bei Betreuung

StPO § 140 Abs. 2

Die Verteidigung erweist sich in Fällen einer bestehendem gesetzlichen Betreuung jedenfalls dann als notwendig, wenn der Aufgabenkreis die Vertretung gegenüber Behörden umfasst.

LG Chemnitz, Beschl. v. 10.07.2023 – 4 Qs 232/23

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

Anm. d. Red.: S. dazu auch OLG Nürnberg, Beschl. v. 21.10.2016 – 2 Ws (a) 16/16 – FamRZ 2017, 757.

Notwendigkeit der Verteidigung bei unübersichtlicher Akte

StPO § 140 Abs. 2

Ein »gänzlich unübersichtlicher« Akteninhalt kann die Notwendigkeit der Verteidigung begründen.

LG Magdeburg, Beschl. v. 28.11.2022 – 23 Qs 71/22

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

Frist zur Benennung einer Pflichtverteidigung

StPO §§ 142 Abs. 5, 143a

1. Lässt sich der Zugang eines Schreibens, mit dem Beschuldigten Gelegenheit gegeben wurde, sich zur Auswahl der Pflichtverteidigung binnen einer Frist zu äußern, nicht feststellen, ist die Verteidigung beizunordnen, die sich für die Beschuldigten gemeldet hat, und eine ggf. zwischenzeitlich erfolgte Bestellung aufzuheben.

2. Ob davon ausgegangen wird, dass Beschuldigte – etwa wegen Zeitablaufs – keine Verteidigung ihrer Wahl benennen werden, ist unbeachtlich.

LG Gera, Beschl. v. 18.04.2023 – 11 Qs 70/23

Mitgeteilt von RAin Katja Kasion, Speyer.

Pflichtverteidigung bei Erforderlichkeit von Akteneinsicht

StPO §§ 140 Abs. 2, 48a, 147

Vertritt die Staatsanwaltschaft die Auffassung, Name und weitere Daten einer Anzeigenerstatterin seien vor dem Beschuldigten geheim zu halten, ist das dadurch entstehende

Informationsdefizit auszugleichen, indem ihm eine Verteidigung bestellt wird, welche vollumfängliche Akteneinsicht erhält.

AG Halle/S., Beschl. v. 02.06.2023 – 302 Cs 234 Js 6479/23

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

Beschleunigtes Verfahren

StPO §§ 417 ff., 140, 141; StGB § 123

1. Erscheint eine angemessene Verteidigung Angeklagter nicht gewährleistet, ist das beschleunigte Verfahren ungeeignet.

2. Das beschleunigte Verfahren eignet sich zur Nachholung rechtlichen Gehörs jedenfalls dann nicht, wenn ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt.

AG Bautzen, Beschl. v. 14.03.2023 – 46 Ds 720 Js 6766/23

Aus den Gründen: I. Die StA Götzke – Zweignstelle Bautzen – hat gegen den Antr. am 02.03.2023 einen Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren gestellt. Die StA legt diesem in ihrer Antragschrift zur Lm. am 05.01.2023 um 08.55, 09.25 und 11.30 Uhr – nämlich in drei Fällen – unter bestehendem Hausverbot die Räume des Nimm-Supersmuckes in K. [...], besetzen zu haben und sich damit wegen Hausfriedensbruchs in drei Fällen gem. §§ 123, 33 StGB strafbar gemacht zu haben.

Dem Antrag wurde im Ermittlungsverfahren rechtliches Gehör nicht gewährt. Die Vorladung der Polizei zum Termin einer Beschuldigtenvernehmung am 17.02.2023 musste im Leerem laufen, da der Antr. wie dem 09.02. bis voraussichtlich 19.04.2023 in der JVA inhaftiert zur Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe ist. Ihm wäre daher gem. §§ 140 Abs. 1 Nr. 5, 141 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 StPO bereits im Ermittlungsverfahren ein Pflichtverteidiger zu bestellen und rechtliches Gehör zu gewähren gewesen.

Hierauf hat die Gerichte die StA ebenso hingewiesen, wie auf die nach seiner Auffassung durch bestehende Ungeeignetheit einer Entscheidung im beschleunigten Verfahren. Die StA hat an ihrem Antrag festgehalten.

II. Die Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren war abzulehnen, da sich die Sache nicht zur Entscheidung in diesem Verfahren eignet.

Gem. § 417 StPO stellt die StA schriftlich oder mündlich dem Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren, wenn die Sache auf Grund der einfachen Sachverhalte oder der klaren Beweislage zur sofortigen Verhandlung geeignet ist. Wenn sich die Sache zur Verhandlung im beschleunigten Verfahren eignet, hat das Gericht dem Antrag zu entsprechen. § 419 Abs. 1 S. 1 StPO, wobei der Antrag bis zur Verkündung des Ur. abgelehnt werden kann, § 419 Abs. 2 S. 1 StPO.

Das beschleunigte Verfahren stellt ggf. dem Normalverfahren (mit Zwischen- und Hauptverfahren) ein besonderes Verfahren dar, welches zur sofortigen Verhandlung geeignet sein muss. Das beschleunigte Verfahren bürgert zwar keinen durchgreifenden verfahrensmethodischen Bedenken (vgl. M. Ko-StPO/Pastor/Schneidh. Vo § 417 Rz. 25). Es handelt sich aber um ein »Schnellverfahren«, bei dem die Verfahrensrechte des Besch. durch die gesetzlichen Möglichkeiten zu einer sofortigen Verhandlung (ohne Zwischenvernehmung)